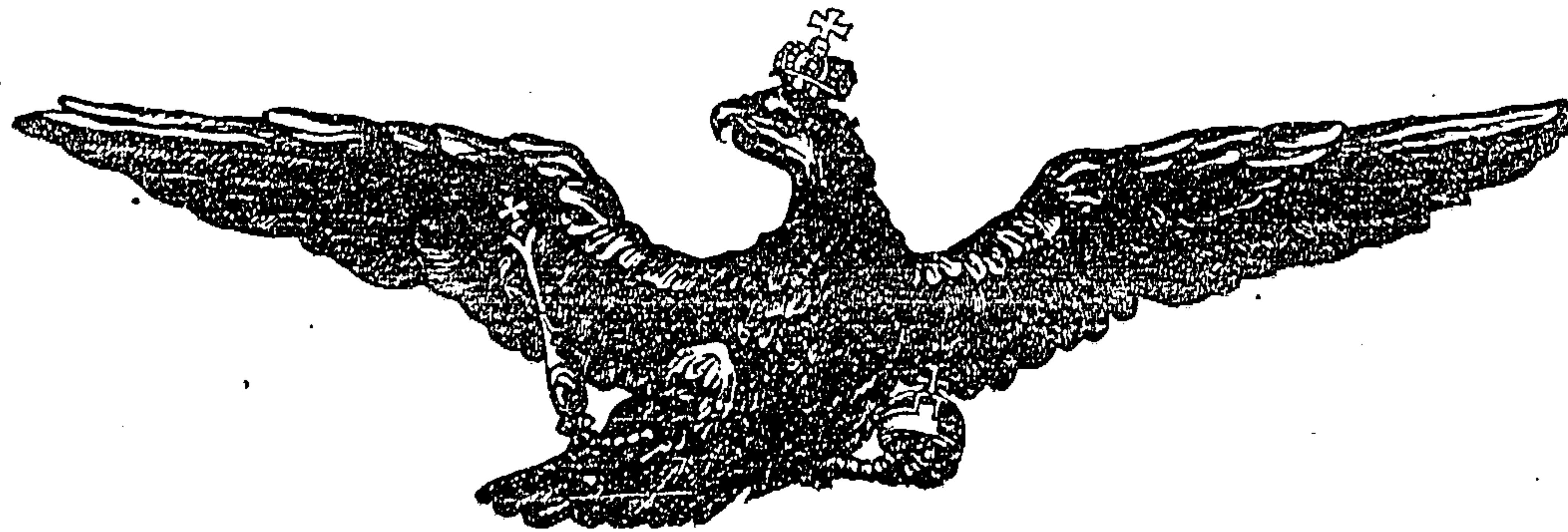


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabend)

Preis viertel-  
jährlich 3,50 M.  
durch die Post  
bezog. 4,00 M.

Insertions-  
preis die  
Doppel-Zelle  
1,70 M. bei  
2maliger Auf-  
nahme 50%,  
bei 3-5  
maliger 10%  
Rabatt.



# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundseitigster Jahrgang.)

Nr. 10.

Münsterberg, Sonnabend, den 11. März

1922.

[III. 117.] Als Polizeibeamter (Nachtwächter) bestätigt wurde der Arbeiter Josef Scholz in Riebau. Münsterberg, den 8. März 1922.

[III. 119.] Als Polizeibeamter (Nachtwächter) bestätigt für die Gemeinde Brucksteine wurde der Hausbesitzer Paul Krusche in Brucksteine. Münsterberg, den 8. März 1922.

[H. 2479.] Trichinenbeschaubezirk Bärdorf. Der bisher von dem Gasthausbesitzer Rebs in Bärdorf verwaltete Trichinenbeschaubezirk Bärdorf II ist dem Trichinenbeschauer Schneidermeister Hannig derselbst vertretungsweise übertragen worden.

Der Gemeindevorsteher von Bärdorf wird um ordentliche Bekanntmachung ersucht.

Münsterberg, den 7. März 1922.

Der Landrat. Dr. Ritschner

[H. 2371.] Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt für 1921 sind erschienen und können alsbald im Bureau des Landratsamtes zum Preise von zusammen 8 M., (Amtsblattsachregister 4 Mark, Kreisblattsachregister 4 Mark) abgeholt werden. Da die Sachregister ein wesentlicher Bestandteil des Amts- und Kreisblattes und zur schnelleren Orientierung in ihm unbedingt erforderlich sind, mache ich ihre Anschaffung den Amts-, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises hiermit zur Pflicht. Den Standesämtern, den Kirchen- und Schulvorständen, den Fleischbeschauern, Trichinenbeschauern und Gemeindeschreibern, sowie allen, die überhaupt das Amts- bzw. Kreisblatt beziehen, kann ich die Anschaffung der Sachregister nur dringend empfehlen.

Sachregister, die von den Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern bis zum 20. März ex. nicht abgeholt sind, werden durch die Post unter Kostenbetrag über sandt werden.

Münsterberg, den 1. März 1922.

Kulturamt Frankenstein. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 24. v. Mts. angeordnet, daß der Kreis Münsterberg vom Kulturamt Ohlau abgetrennt und dem neu zu errichtenden Kulturamt Frankenstein angegliedert wird. Der vorläufige Sitz dieses Kulturamts ist Breslau, die Errichtung findet am 1. April d. J. im Dienstgebäude des Landeskulturamts statt. Mit der einstweiligen Verwaltung dieses Kulturamtes ist der Geheime Regierungsrat Beckmeier vom Landeskulturamt beauftragt.

Breslau, den 6. März 1922.

Der Landeskulturamts-Präsident.

[H. 2625.] Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 8. März 1922.

[H. 2632.] Anstellung von Gewerbeärzten. Das Preußische Staatsministerium hat unter dem 9. September 1921 einen Beschluß über die Anstellung von Gewerbeärzten zur Mitarbeit und zum Ausbau der Hygiene in gewerblichen Betrieben erlassen. Die nach diesem Beschlusse anzustellenden Gewerbeärzte führen die Amtsbezeichnung „Gewerbemedizinalrat.“

Zum Amtssitzbezirk Breslau, wo der Gewerbemedizinalrat seinen Wohnsitz hat, gehört auch der Kreis Münsterberg. Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 8. März 1922.

[H. 2375.] **Schulferien.** Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 6. November 1913 hat der Herr Oberpräsident für das Schuljahr 1922/23 für Orte mit höheren Schulen und Lehrerseminaren die Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie den Schluß des Schuljahres einheitlich festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt auch für die Volks- und Mittelschulen dieser Orte.

Für die Volkschulen in den ländlichen Ortschaften des Kreises Münsterberg setzte die Regierung die Ferien für 1922/23 wie folgt fest:

#### Osterferien:

Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 11. April 1922. Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 25. April 1922.

#### Pfingstferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 2. Juni 1922. Beginn des Unterrichts: Freitag, den 16. Juni 1922.

#### Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 22. Dezember 1922. Beginn des Unterrichts: Mittwoch, den 3. Januar 1923.

#### Schluß des Schuljahres:

Dienstag, den 27. März 1923.

Für die Sommer- und Herbstferien zusammen sind demnach noch 49 Tage verfügbar, welche von mir nach Benehmen mit dem Kreisamt festgesetzt werden.

Bezüglich der anderweitigen Lage und Dauer der Oster- und Pfingstferien in Gegenden mit Bauderubenhau bewendet es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen, zu vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. Januar 1911, Seite 19.

Münsterberg, den 1. März 1922.

[H. 1470.] **Abräumen der Bäume.** Nach § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1882, Amtsblatt S. 203, sind alle Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Pächter verpflichtet, die in Gärten, auf Feldern, Rainen und Wiesen stehenden Bäume, Sträucher und Hecken vor dem 1. April abzuräumen.

Die Unterlassung dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt, nach sich.

Den Magistrat hier selbst und die Guts- und Gemeinderäte des Kreises ersuche ich, diese Verordnung in ihren Bezirken erneut bekannt zu machen.

Die Polizeibehörden und Landjäger des Kreises veranlaße ich, auf die vorschriftsmäßige Ausführung dieser Anordnung ihr Augenmerk zu richten und die Bestrafung etwaiger Übertretung herbeizuführen.

Münsterberg, den 10. März 1922.

[H. 1406.] **Vogelschutz.** Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Eintritt wärmerer Jahreszeit und das Eintreffen der Zugvögel bringe ich die Kreisblattbekanntmachung vom 9. Februar 1907, S. 37/38, hiermit in Erinnerung und ersuche die Ortsbehörden des Kreises, sie in ihren Bezirken in geeigneter Weise von neuem bekannt zu machen und das Verständnis für die Erhaltung der einheimischen Vogelwelt zu fördern. Hierbei verweise ich auf die Sonderbeilage zu Stück 7 des Amtsblattes für 1916, in welcher auf Notwendigkeit und Nutzen des Vogelschutzes im Land- und Gartenbau hingewiesen wird. Den Bezug von Verlep'schen Ristöhöhlen durch den hiesigen Kreisausschuß empfehle ich und ersuche um Beachtung der in der Kreisblattbekanntmachung vom 9. November 1910, S. 223/4, betreffend den Vogelschutz auf Friedhöfen, empfohlenen, ohne besondere Kosten durchführbaren Maßnahmen.

Münsterberg, den 2. März 1922.

[H. 2565.] **Gewerbe-Legitimationskarten.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß zu den ihrerseits auszustellenden Gewerbe-Legitimationskarten ein Stempel von 4 Pf. zu verwenden und eine Ausfertigungsgebühr von 6 Pf. für die Staatskasse zu erheben ist. Im übrigen beziehe ich mich auf die Kreisblattverfügung vom 5. und 14. Juli 1921, Kreisbl. S. 140/144 und vom 2. September 1921, Kreisbl. S. 183.

Münsterberg, den 6. März 1922.

[H. 543.] **Lotteriegenehmigung.** Auf die in Stück 6, Nr. 11, und in Stück 7, Nr. 130 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Lotteriegenehmigungen mache ich die Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen aufmerksam, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Münsterberg, den 28. Februar 1922.

[H. 2475.] **Verwertung tuberkulöser Kinder.** Es ist zur Kenntnis des Herrn Regierungs-Präsidenten gelangt, daß Kinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist, und welche hiernach den Bestimmungen der §§ 304 bis 310 B.-A.-B.-G. unterliegen, von den Besitzern an Fleischer oder Viehhändler verkauft und darauf ohne polizeiliche Genehmigung von ihrem Standorte weggebracht werden. Ein derartiges Verfahren ist geeignet, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Kindertuberkulose illusorisch zu machen und widerspricht den Bestimmungen des § 308, Ziffer 2, B.-A.-B.-G. Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden, die Besitzer auf das üngeebührliche Viehes dieses Jahres auszuweisen zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß in Zukunft jeder Übertretungsfall strafrechtlich verfolgt werden wird.

Münsterberg, den 7. März 1922.

Bf. d. S. u. Fin.-Min. v. 31. I. 1922 — IV. St. 30II n. III bzw. II A<sup>2</sup> 327, betr. Gewerbesteuer auf Zweigbetriebe. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in dem Muster einer Filialgewerbesteueroberordnung (vgl. Runderl. v. 3. September 1921 — IV St. 644; F. M. II A<sup>2</sup> 1233, MBlV. S. 290) enthaltenen Steuerberechnungsvorschriften in Gemeinden, in denen eine besondere Gewerbesteueroberordnung besteht, unter Umständen dazu führen, daß die für den Zweigbetrieb nach der Filialgewerbesteueroberordnung berechnete Steuer niedriger ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung des Zweigbetriebes nach der für die übrigen Betriebe geltenden Gewerbesteueroberordnung ergeben würde.

Um eine solche, den Absichten der Filialgewerbesteueroberordnung widersprechende Möglichkeit auszuschließen, sind wir einverstanden, daß in die Filialgewerbesteueroberordnungen eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß in jedem Falle von dem Zweigbetrieb die nach der allgemeinen Gewerbesteueroberordnung sich ergebende Steuer aufschlüssig von 5% des in der Gemeinde erzielten Ertrages oder von 1/4% des Anlage- und Betriebskapitals erhoben wird.

Berlin, den 31. Januar 1922.

Der Minister des Innern und der Finanzminister.

[H. 2505.] Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Münsterberg, den 4. März 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 435.] Ueberweisung von Anteilen der Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 an die Gutsbezirke. Dem Kreise wurden die den Gutsbezirken gemäß § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgeges. aus der Reichseinkommen- und Körperverfassungssteuer für das Rechnungsjahr 1920 gewährleisteten Mindestbeträge überwiesen. Die Auszahlung dieser Beträge ist von dem Nachweis abhängig, daß sie zu kommunalen Zwecken Verwendung finden. Um die den Gutsbezirken zu zahlenden Beträge festzustellen, werden die Gutsvorstände ersucht, alsbald eine Uebersicht der im Rechnungsjahr 1920 für öffentliche Zwecke gehabten Ausgaben hierher einzureichen. Es kommen in Betracht die Beiträge zu den Amts-, Standesamt-, Armenpflege-, öffentlichen Begebau-, Schulunterhaltungskosten, Feuerlöschwesen und dergl. Etwaige Naturalsdienste müssen schätzungsweise, die Leistungen im einzelnen angeführt, angegeben werden. Kreisabgaben zählen nicht unter die anzuregenden öffentlichen Ausgaben. Münsterberg, den 4. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Kirchner.

Die Regierung zu Breslau hat unter dem 20. Dezember 1921 verfügt: „Die Durchführung des Ministerialerlasses vom 10. Januar 1914, betreffend den Gesangunterricht in den Volksschulen erfordert, daß in allen Schulen dem Gesangunterricht ein Liederbuch zugrunde gelegt wird, zu dessen Anschaffung die Schüler verpflichtet sind“. In Folge dieser Verfügung hat die Kreislehrerversammlung vom 18. Februar d. J. beschlossen, für den Gesangunterricht „Runge-Gast-Gesinde, Liederbuch für Schlesien“ einzuführen und zwar Ausgabe G für 1. bis 3. klässige, Ausgabe M für mehrklassige Schulen Verlag: Trowitzsch & Sohn, Berlin. — Desgleichen hat die Breslauer Regierung unterm 21. Dezember v. d. J. genehmigt, daß von Ostern 1922 ab, W. Erkweils neue bunte Fibel „Des Kindes Welt“ Ausgabe in Schrägschrift, zur Einführung gelangt. Die evangelischen Schulen sind berechtigt, dafür die Fibel „Lernen und Lachen“ (Verlag: Hirt-Breslau) zu wählen. — Gleichzeitig gelangen vom 1. April d. J. ab für die Schulen neue Formulare zur Einführung; die alten können aufgebraucht werden.

Münsterberg, den 10. März 1922.

Das Kreisschulamt.

# Nur einen Tag in Münsterberg. Einkauf von Alten Zahngelenken

(Stück bis 1300 Mf., auch zerbrochene Teile) Einzelne Zähne Stück bis 35 Mf.  
Brennstifte, je nach Größe 250 Mf.

Einkauf nur am Mittwoch, d. 17. März in Münsterberg, Hotel Rautenkranz.

 Besuchsstelle von 10—6 Uhr   
Kunden von Auswärts bei Ankunft Fahrvergütung.

# Gautseide gebrauchen mit Erfolg

**Herba- und Buckoochseife, Carbol-, Schwefel-, Zier- und Flechtenseife,**

sind ärztlich verordnet gegen Hautausschlag Pickeln, Witesser, Sommersprossen,  
alle Hautunreinigkeiten und Flechten, verhüten beim Rasieren Hautansiedlung

**Weiches, gut assortiertes Lager in Toilette-Artikeln zur rationellen  
Pflege der Haut, Zähne und Haare.**

**Ostar Goldalmer, Münsterberg i. Schles.**

Seifen- und Wachswarenfabrik.

## Die Niederlage in Tepliwoda

**der Dampfmühle Groß-Wilkau**

fahrt für den Umtausch sowie Verkauf ein großes  
Lager in

**sämtl. Mühlenzeugnissen  
und Tattexmitteln**

- in prima Qualität.

Zu den höchsten Tagespreisen kaufen wir

**alle Getreidearten.**

Telephon: Tepliwoda Nr. 13.

**Butter, Käse**

**Käse und Räse**

kaufen jede Menge zu Tagespreisen.

**Ein- u. Verkaufsgenossenschaft**

**Breslauer Milch- und Butterhändler,**

**Breslau, Zahnstraße 14.**

**Lieber Heinrich.**

**Couaille und Porzellankitt**

Er ist absolut sicher, feuer- und wasserfest, durch  
gebrannte Kochspieße, zerbrochenes Geschirr, Glas-,  
Porzellan-, Gips-, Marmor-Gegenstände usw.

**Ostar Goldalmer,**

**Wachswarenfabrik. Fernruf 238.**

**Lohnender Artikel für Wiederverkauf. Hoher Rabatt.**

**Neu erschienen:**

**Telephon-  
teilnehmerverzeichnisse**

**für Münsterberg in**

**J. A. Troedel's Buchdruckerei,  
Münsterberg, Burgstraße 6.**

**Evangelische Gesangbücher**

und

**Katholische Gebetbücher**

**empfiehlt in guten Einbänden**

**J. A. Troedel's Buchhandlung, Münsterberg, Burgstraße 6.**